

Anlage 2 zur Friedhofs- und Bestattungssatzung (i.d.F.v. 7.12.2004) Gemeinde Ampfing

I. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 1

Allgemeines

Für Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und andere bauliche Anlagen gelten in den Sektionen I, II, III, X und XI nur die allgemeinen Gestaltungsvorschriften, soweit hierfür in den besonderen Grabmalvorschriften keine speziellen Regelungen getroffen sind.

In den Sektionen IV bis IX sind die allgemeinen und die besonderen Grabmalvorschriften zu beachten.

Für die Gedenktafeln in der Sektion XII (Urnenfeld) gelten die Regelungen in § 11 dieser Anlage.

§ 2

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie sollen sich in die Gestaltung des Gesamtfriedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern anpassen.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff sein (Stein, Holz, Eisen oder Bronze). Sie sind den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung anzupassen und dem Werkstoff gerecht zu gestalten. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales ist erwünscht.
- (3) In der Sektion I und II müssen die Grabflächen mit Sockel eingefasst werden. Die Sockel sollen nicht höher als 30 cm sein und können über das Grabmal nur vorne und seitlich etwas überragen. In den übrigen Sektionen sind Sockel nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.
- (4) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament unmittelbar auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Grabmäler sind so aufzustellen, dass sie mit der Rückseite mit dem Fundament abschließen und eine Flucht ergeben.
- (6) In den Belegungsplänen können für Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

§ 3

Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Das Provisorium ist ebenfalls genehmigen zu lassen. Die Genehmigung kann höchstens für 2 Jahre erteilt werden.

II. Besondere Grabmalvorschriften

§ 4

Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind in den Sektionen I und II zwingend anzulegen und in den Sektionen III, X und XI dürfen sie angelegt werden; (in den Sektionen IV bis IX sind sie ausgeschlossen). Sie müssen aus Stein sein und dürfen nicht mehr als 15 cm über das Gelände hinausragen. Bei Holzkreuzen kann auch eine Einfassung aus Holz Verwendung finden. In den übrigen Sektionen des Friedhofs sind keinerlei Einfassungen zugelassen.
- (2) In den Sektionen I, II, X und XI sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen und Grabeinfassungen auch Abdeckplatten zugelassen.

§ 5

Material für Grabmale

- (1) Zugelassene Materialien: In den Sektionen III bis IX sind für Grabmäler nur folgende Materialien zugelassen:
 - a) Naturstein: Tuff, Travertin, Muschelkalk, Donau- und Jurakalk, Untersberger Marmor, Sandstein, Basaltlava, Bergischer Granit und Granit sowie andere Natursteine, die den hier aufgeführten hinsichtlich Struktur und Farbe ähnlich sind;
 - b) Holz
 - c) Schmiedeeisen, Schmiedebronze.
- (2) Nicht zugelassene Materialien: Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen, Grabmalen und dgl. sind insbesondere nicht zugelassen:
 - a) farbauffällige und weiße Steine (z.B. Onyx, Rosenquarz, rosa Portugallo, Carra),
 - b) schwarze Steine,
 - c) Felsblöcke, Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe,
 - d) verputztes und unverputztes Mauerwerk,
 - e) Glasplatten,

- f) Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan-, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
- g) Anstriche, Gemälde und Lichtbilder (Fotos),
- h) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, insbesondere in auffällender Gold- oder Silberausführung und auffällender Gestaltung und Anordnung,
- i) Holzkreuze mit einer Stammbreite von mehr als 8 % der Gesamthöhe und sogenannte Totenbretter.

§ 6

Verarbeitung der Grabmale

- (1) Bei der Verarbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Grabmäler müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein, Anschliffe sind zulässig,
 - b) nicht zugelassen sind gespaltene, bossierte und gänzlich gespitzte Steine sowie Feinschliff und Politur,
 - c) Grabmale aus Stein müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen nur im Falle von § 7 Ziffer 2 mit einem Sockel oder Stützen versehen werden. In Ausnahmefällen müssen diese Teile aus dem gleichen Material bestehen und gestalterisch eine Einheit bilden.
 - d) Schriften und Ornamente dürfen außer aus demselben Material, wie dem des Grabmals, nur aus Blei und Bronze (keine Serienbuchstaben) bestehen.
 - e) Abdeckungen von Grabmalen, auch aus fremdem Material, sind nicht zugelassen.
- (2) Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche (vom Beschauer aus gesehen) etwa in einer Höhe von 40 cm der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat, ohne weitere Zusätze in unauffälliger Weise einzugravieren.

§ 7

Ausmaße der Grabmale

- (1) Die Ausmaße der hochformatigen Grabmale betragen:
 - a) Stelen:

Gruppe A (für 3-stellige Wahlgräber)		
Höhen von 1,80 - 1,60 m	Breite von 0,60 - 0,40 m	Stärke 0,30 m,
Gruppe B (für 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)		
Höhen von 1,80 - 1,50 m	Breite von 0,50 - 0,40 m	Stärke 0,25 m,
Gruppe C (für 1-stellige und 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)		
Höhen von 1,50 - 1,30 m	Breite von 0,50 - 0,35 m	Stärke 0,25 m,

Gruppe D (für 1-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,40 - 1,20 m	Breite von 0,50 - 0,35 m		Stärke 0,18 m,
Gruppe E (für Reihengräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,20 - 1,00 m	Breite von 0,45 - 0,30 m		Stärke 0,18 m,
Gruppe F (für Reihengräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,10 - 0,90 m	Breite von 0,40 - 0,30 m		Stärke 0,18 m.

b) Breitsteine:

Gruppe A (für 3-stellige Wahlgräber)			
Höhen von 1,70 - 1,40 m	Breite von 1,10 - 0,80 m		Stärke 0,30 m,
Gruppe B (für 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,50 - 1,30 m	Breite von 0,90 - 0,70 m		Stärke 0,25 m,
Gruppe C (für 1-stellige und 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,30 - 1,10 m	Breite von 0,70 - 0,60 m		Stärke 0,25 m,
Gruppe D (für 1-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,10 - 0,90 m	Breite von 0,60 - 0,50 m		Stärke 0,18 m,
Gruppe E (für Reihengräber lt. Belegungsplan)			
Höhen von 1,10 - 0,90 m	Breite von 0,55 - 0,45 m		Stärke 0,18 m.

(2) Die Ausmaße für querformatige Grabmale betragen:

Gruppe A (für 3-stellige Wahlgräber)			
Höhen von 1,20 - 1,00 m	Breite von 1,70 - 1,40 m		Stärke 0,30 m.

Bei den übrigen Grabkategorien können querformatige Grabmale nicht aufgestellt werden.

(3) Die Ausmaße für liegende Grabmale betragen:

Gruppe A (für 3-stellige Wahlgräber)			
Längen von 1,50 - 1,30 m	Breite von 0,90 - 0,80 m		Stärke 0,25 m,
Gruppe B (für 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Längen von 1,30 - 1,00 m	Breite von 0,65 - 0,50 m		Stärke 0,20 m,
Gruppe C (für 1-stellige und 2-stellige Wahlgräber lt. Belegungsplan)			
Längen von 1,10 - 0,90 m	Breite von 0,50 - 0,40 m		Stärke 0,20 m,
Gruppe D (für Reihengräber lt. Belegungsplan)			
Längen von 1,00 - 0,80 m	Breite von 0,45 - 0,40 m		Stärke 0,18 m.

(4) Die angegebenen Maße für die Stärken sind Mindestmaße. Die angegebenen Maße für Höhen und Breiten sind Höchst- bzw. Mindestmaße, die jeweils auf die größte Breite und Höhe oder auf die geringste Breite und Höhe des gestalteten Grabmales zu beziehen sind.

§ 8

Holzgrabzeichen und geschmiedete Grabzeichen

- (1) Holzgrabzeichen dürfen nur mit Mittel imprägniert werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen, Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft. Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten.
- (2) Alle Teile des geschmiedeten Grabzeichens müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Aufdringliche Farbanstriche (rohe Verzinkung, silber- oder goldbronzefarben u.ä.) sind nicht zugelassen. Das schmiedeeiserne Grabzeichen kann auf einem Natursteinsockel angebracht werden. Dieser darf nur ein Viertel der gesamten Höhe des Grabzeichens hoch sein.
- (3) Holzgrabzeichen und geschmiedete Grabzeichen dürfen nur auf hierfür vorgesehenen Grabstätten aufgestellt werden. Die Grabinschrift ist am Grabzeichen (nicht am Sockel) anzubringen.

§ 9

Grüfte

- (1) Im Margareten-Friedhof können nur Freilandgrüfte errichtet werden. Sie sind mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließenden Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.
- (2) Der Einbau der Grüfte erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde auf Rechnung des Antragstellers.
- (3) Die Gruftanlagen werden aus Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk hergestellt. Dem Verlangen, erst beim Eintritt eines Todesfalles eine Gruftanlage einzubauen, kann nicht stattgegeben werden.
- (4) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten:

Länge	2,30 m,
Breite	1,00 m,
Höhe	1,70 m.
- (5) Die Einsenkschächte für Grüfte müssen mit genügend großen und starken Platten ohne größere Fugen versehen sein.
- (6) Grüfte dürfen nur durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet oder geschlossen werden.
- (7) Wenn die in Ziffer 3 genannten Maße nicht wesentliche überschritten werden, können auch Fertigteilgruftanlagen eingebaut werden.
- (8) Voraussetzung für die Genehmigung des Einbaues einer Gruftanlage ist, dass der Antragsteller die Grabgebühren für 40 Jahre im Voraus bezahlt. Nach einer Bestattung muss das Nutzungsrecht immer für weitere 40 Jahre sichergestellt sein.

§ 10

Grabbeiwerk

- (1) Weihwasserkessel und Laternen dürfen nicht mehr als 30 cm über den Pflanzboden herausragen. Der Weihwasserkessel muss aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sockel für Laternen müssen ebenfalls aus dem gleichen Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen mit der Pflanzfläche eben verlegt werden und dürfen nicht größer als 0,20 m im Quadrat sein.
- (2) Vorrichtungen, die zur Beschriftung außerhalb des Grabmals dienen, sind nicht zugelassen.
- (3) Lichtbilder (Fotos) dürfen nicht aufgestellt werden. Die vorübergehende Aufstellung von Fotos anlässlich des Jahrestages des Verstorbenen oder aus ähnlichen Anlässen ist gestattet.

III. Gestaltungs- und Befestigungsvorschriften für Gedenktafeln (Urnenfeld)

§ 11

- (1) Es dürfen nur folgende Materialien verwendet werden:
Naturstein gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a dieser Anlage.
- (2) Die Gedenktafeln müssen folgende Abmessungen einhalten:

Breite:	0,28 m
Höhe:	0,15 m
Stärke:	0,02 m.
- (3) Es dürfen nur Name, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum eingraviert werden. Die Gravur ist farblos auszuführen. Die Farbe des Steins ist mit der Gemeinde abzustimmen.
Im Übrigen gilt § 17 der Friedhofs- und Benutzungssatzung.
- (4) Die Gedenktafeln dürfen nicht angeschraubt werden, sondern sind anzukleben. Es darf nur ein Kleber verwendet werden, der nach dem Abnehmen der Tafel keine Rückstände hinterlässt und die Stele weder verunreinigt noch beschädigt.

IV. Ausnahmenvorschriften

§ 12

Soweit es die Gemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung von § 2 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5 mit 9 sowie 11 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über die Bestimmungen der Grabmalordnung hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.